

Bemerk. Die unter demselben Tage erlassene kaiserl. Reichs-Nacht-Erklärung gegen den Erzbischof und Churfürst zu Köln Joseph Clemens (Bruder des Obgenannten) ist durch ein besonderes gleichzeitiges Patent ebenmäßig verhängt worden.

255. Münster den 23. Juli 1706. (A. 4. b. Gerichts-Gebühren-Laxe.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Publication einer auf den wiederholten Antrag der Landstände festgesetzten Ordnung und Laxe, wonach die Gerichts-Gebühren bei allen stiftlichen Vog- u. a. Gerichten auf dem Lande, und bei allen andern Untergerichten in den Städten erhoben und unter die Gerichtspersonen vertheilt werden sollen.

Bemerk. Durch eine Verordnung der fürstlich münster'schen Regierung vom 17. Januar 1711 (B. 2. J.) sind mehrere, in obiger Laxe bestimmte Gebühren-Sätze für Richter und Gerichtschreiber, wegen deren unzulänglichen Besoldung, bis auf weitere Verordnung erhöht worden.

256. Münster den 21. August 1706. (A. 4. b. Testamente der Cerocosualen.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Die den sogenannten Wachszinsigen oder Cerocosualen der Domkirche, nebst andern Privilegien zuständige Freiheit: den Weltgeistlichen gleich, ihre Testamente und letzten Willens-Verordnungen, ohne einige der von den gemeinen Rechten sonst erforderlichen Feierlichkeiten, rechtsbeständig einzurichten und zu verfertigen, wird denselben bestätigt, und jede desfallige gerichtliche oder außergerichtliche Beeinträchtigung, unter Androhung willkürlicher Strafe verboten.

257. Münster den 9. Juni 1707. (A. 4. b. Bischofs-Wahl.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster.

Nebst Bekanntmachung der (nach geschehener Verhandlung) eingetroffenen päpstlichen vorläufigen Einweisung in die geistliche und weltliche Verwaltung des Hochstiftes Münster, des zum Bischof zu Münster jüngst erwählten Bischofs von Paderborn, Franz Arnold, und dessen Landesregierungs-Antrittes, werden sämmtliche Beamte und Unterthanen zur Anerkennung des neuen Landesherrn und zur Pflichterfüllung gegen denselben angewiesen.

Bemerk. Das Domkapitel hatte bereits unterm 28. August 1706 (A. 4. b.) den kaiserlichen Befehl zur Ausschließung des Bischofs von Paderborn bei der Wahl, sodann auch die päpstliche Prorogation des Wahltages, zur öffentlichen Kunde gebracht und die Fortdauer seiner Landes-Regierung bis zur Beendigung der Wahlangelegenheit bekannt gemacht.

258. Cassenberg den 30. Juli 1707. (A. 5. b. Landesgebet.)

Franz Arnold (Freiherr von Metternich zur Gracht), Bischof zu Münster und Paderborn ic.

Anordnung eines in allen Landeskirchen, nach besonders vorgeschriebener Ordnung, zu haltenden allgemeinen Landesgebetes zur Erlehung besserer Witterung zur Reife der durch anhaltendes Regenwetter sehr benachtheiligten Feldfrüchte.

Bemerk. Dergleichen, wegen gleichartiger u. a. Calamitäten sehr oft sich erneuernde Anordnungen, sind in dieser Sammlung ferner nur dann angezeigt worden, wenn ein historischer oder anderer Moment dadurch bezeichnet ist.

259. Münster den 9. December 1707. (B. 2. b. Deserteure.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster und Paderborn ic.

Den Deserteuren von den landesherrlichen, sowohl im als ausländischen Solde stehenden Truppen, welche

binnen 6 wöchentlicher Frist sich wieder bei ihren Fahnen einfinden, wird völliger Strafnachlaß verheißten, dagegen soll gegen die diesen General-Pardon nicht benutzenden Deserteure nach kriegsrechtlicher Strenge verfahren werden.

Bemerk. Das sede vac. regierende Domkapitel hat unterm 6. Mai 1719 (A. 5. b.) einen gleichmäßigen General-Pardon verkündigt.

260. Münster den 12. December 1707. (E. 2. d. Geheimerraths-Collegium.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Anordnung eines zu Münster residirenden Geheimerraths-Collegiums, zur Wahrnehmung der Landes-Regierungs-Angelegenheiten bei stattfindender Abwesenheit des Landesherrn, nebst Festsetzung der Art und Form seines Geschäfts-Betriebes.

261. Neuhaus den 13. Januar 1708. (B. 2. d. Heirathen der Colonen ins Ausland.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Die im Hochstifte Münster gebürtigen Eigenthörige, dürfen ohne vorherige Leibeigenschafts-Entlassung der Eigenthums- und Gutsherrn, sich im Auslande weder verheirathen, noch auch daselbst häuslich niederlassen, und sollen im Contraventionsfall mit einer Geldbuße von 20 Goldg. halb zum Vortheil des Fiskus und halb zum Besten des Eigenthumsherrn belegt werden, wobei des Letzteren Ansprüche, wegen der von der Leibeigenschaft abhängigen Nutzungen, ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Zur bessern Handhabung dieser Bestimmung wird es den stiftischen freien und eigenbehörigen Unterthanen ohne Unterschied, bei Strafe des Betrags-Erfasses an den Fiskus und den Gutsherrn, verboten, einem auswärtig sich verheirathenden oder niederlassenden Eigengehörigen, ohne vorherige Production eines Freilassungsbriefes seines Gutsherrn, irgend etwas von seinem inländisch vorhandenen

Eigenthum jeder Art auszufolgen, auch der Pfarrgeistlichkeit befohlen, nur unter gleicher Bedingung Dimissorialscheine, behufs ausländischer Verheirathung eines Eigenthörigen, zu ertheilen.

262. Münster den 20. August 1708. (A. 5. b. Lehens-Erneuerung.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Nach päpstlicher und kaiserlicher Bestätigung als erwählter Bischof zu Münster, werden sämtliche Münsterische und Borkelohische in und außerhalb Landes angefallene Vasallen aufgefordert, die Erneuerung ihrer Lehens-Empfängnisse, binnen dreimonatlicher Frist zu bewirken.

Bemerk. Unterm 3. December 1710 ist den in Erneuerung ihrer Lehens-Empfängnisse und Erfüllung ihrer Lehenspflichten noch rückständigen Lehenleuten eine endliche Erfüllungsfrist von 3 Monaten sub poena caducitatis anberaunt worden. Gleichmäßige Lehens-Erneuerungs-Anforderung ist auch von dem Bischof Clement August am 8. April 1720 (A. 6. b.) geschehen, und ist von demselben am 5. Februar 1722 (A. 6. b.) dem stiftischen Lehrrichter der Auftrag ertheilt worden, gegen die ferner säumigen Lehenträger den Caducitäts-Prozeß zu eröffnen.

263. St. Ludgersburg den 23. August 1708. (E. 4. b. Jüd. Pfand-Darleihen.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Zur Verhütung des den vergleideten Juden durch Säumnis von Pfand-Einlösungen erzeugt werdenden Schadens, wird landesherrlich verordnet:

„daß, wann ein Pfand ein Jahr und sechs Wochen beim Juden gestanden, und die gewöhnlichen Interessen nicht bezahlet worden, der Jude bemächtigt sein soll, dem Schuldner durch das Gericht worunter dieser ge-